

Satzung der „Dr. Walter und Hildegard Prestel-Stiftung“
- in der Fassung vom 27. April 2016 -

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Dr. Walter und Hildegard Prestel-Stiftung“.
- 2) Sie ist eine selbständige Stiftung des privaten Rechts im Sinne von §§ 80 ff BGB mit dem Sitz in Freiburg i.Br.

§ 2

Zweck der Stiftung

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle und materielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen nach Maßgabe des § 53 Abgabenordnung.
- 3) Daneben kann die Stiftung auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege mildtätiger Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.

- 4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Für den Fall, dass die Stifter selbst bedürftig im Sinne der Satzung werden, dürfen sie von der Stiftung unterstützt werden. Dafür darf die Stiftung bis zu 1/3 ihrer laufenden oder angesammelten Erträge einsetzen.
- 6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 7) Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

- 1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 51.129,18 €. Ihm wachsen Zuwendungen des Stifters und Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zuwendungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- 2) Notwendige und sachdienliche Verwaltungs- und Werbekosten dürfen mit Mitteln der Stiftung beglichen werden. Sie sind grundsätzlich niedrig zu halten.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung; Geschäftsjahr

- 1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Mitglied eines Organes dürfen dem anderen nicht angehören.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus höchstens zwei Personen.
- 2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederbenennung ist möglich.
- 3) Der Vorsitzende des Vorstands schlägt dem Kuratorium einen Nachfolger und ggf. auch einen Stellvertreter vor.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium bestellt.

- 4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung.

§ 9

Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Soweit der Vorstand aus zwei Personen besteht, faßt er seine Beschlüsse einstimmig.
- 2) Zu den Sitzungen wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von den Stiftern benannt.
- 2) Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern gewählt. Sind zum gleichen Zeitpunkt alle Mitglieder ausgeschieden, so benennt der Vorstand die Nachfolger.
- 3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist möglich. Frau Hildegard Prestel gehört dem Kuratorium auf Lebenszeit an.
- 5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

Aufgabe des Kuratoriums ist es,

- a) den Vorstand zu überwachen, insbesondere die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen,
- b) die Vorstandsmitglieder zu bestellen,
- c) den Jahresabschluss des Vorstandes entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§ 12

Beschlüsse des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.
- 2) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens mit zwei Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Zu den Sitzungen wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich geladen.

§ 13

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- 1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Die schriftliche Abstimmung ist möglich, Schweigen innerhalb von drei Wochen nach Aufforderung zur Abstimmung gilt als Ablehnung.
- 2) Der neue Stiftungszweck muß gemeinnützig und/oder mildtätig sein und muß dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahekommen.
- 3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 14

Auflösung der Stiftung,
Zusammenschluß mit einer anderen Stiftung

- 1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den ursprünglichen Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 2) Unter den Voraussetzungen von Abs. 1 oder des § 13 Abs. 1 können Vorstand und Kuratorium gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder den Zusammenschluß der Stiftung mit einer anderen Stiftung beschließen. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die durch Zusammenschluß entstehende Stiftung muß gemeinnützig und/oder mildtätig sein.

§ 15

Änderungen des Stiftungszwecks, Auflösung, Zusammenschluss

Änderungen des Stiftungszwecks (§ 13), die Auflösung (§ 14 Abs. 1) und der Zusammenschluss (§ 14 Abs. 2) dürfen frühestens 3 Jahre nach dem Ableben des längstlebenden Stifters beschlossen werden. Alle Maßnahmen der vorgenannten Art, sollen primär nach dem ursprünglichen Stiftungszweck (§ 2) ausgerichtet werden. Die Vorgaben, die die Stifter zum Stiftungszweck gemacht haben oder künftig, auch durch letztwillige Verfügung, noch klarstellen, sind zu beachten, soweit nicht unmöglich.

§ 16

Zustiftung, Namensänderung

Für den Fall, dass die Stiftung eine Zustiftung oder sonstige Zuwendungen in das Stiftungsvermögen in Höhe von mindestens des aktuellen Stiftungsvermögens erhält, kann der Name der Stiftung entsprechend geändert werden; der ursprüngliche Name soll als Namensbestandteil in geeigneter Fassung erhalten werden.

§ 17

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 18

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen.

§ 19

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluß mit einer anderen Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen. Die gilt auch hinsichtlich der Satzung der neuen Stiftung im Falle des Zusammenschlusses mit einer anderen Stiftung.

§ 20

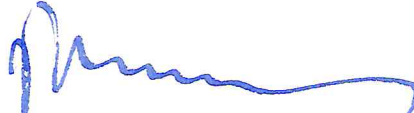
Stiftungsaufsichtsbehörden

Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 21

Gleichstellung

Bei der Ausübung eines Amtes der Stiftung und bei der Zuwendung von Mitteln der Stiftung sind Frauen und Männer uneingeschränkt gleichgestellt. In dieser Satzung verwendete Begriffe folgen ausschließlich ihrem grammatischen Genus; sie sind uneingeschränkt gleichstellungsorientiert anzuwenden.



Diana Schwarz



[illegible]



[illegible]



[illegible]

9. Mai 2016